



DAR-7-EM-03

IAF - Verbindliches Dokument für die Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten auf der Grundlage von stichprobenartigen Überprüfungen

DAR-7-EM-03 IAF – Verbindliches Dokument für die Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten auf der Grundlage von stichprobenartigen Überprüfungen

Die Organisation International Accreditation Forum, Inc. (IAF) betreibt Programme für die Akkreditierung von Stellen, die Dienstleistungen zur Konformitätsbewertung anbieten. Derartige Akkreditierungen erleichtern den Handel und reduzieren den Bedarf an Mehrfachzertifizierung.

Akkreditierung verringert das Risiko für Unternehmen und ihre Kunden, indem sie diesen versichert, dass die akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen (KBS) kompetent sind, die Arbeiten auszuführen, die sie in ihrem Akkreditierungsbereich vornehmen. Von Akkreditierungsstellen (AS), die Mitglied bei IAF sind und von ihren akkreditierten KBS wird gefordert, entsprechende internationale Normen und verbindliche IAF-Dokumente einzuhalten, um eine konsequente Anwendung dieser Normen zu garantieren.

AS, die Mitglieder der Multilateralen Anerkennungsvereinbarung (MLA) von IAF sind, führen regelmäßige gegenseitige Evaluierungen durch, um die Gleichwertigkeit ihrer Akkreditierungsprogramme sicher zu stellen. Die MLAs von IAF wirken auf zwei Ebenen:

- Ein MLA für die Akkreditierung von KBS in Übereinstimmung mit Normen einschließlich der ISO/IEC 17020 für Inspektionsstellen, der ISO/IEC 17021 für Zertifizierungsstellen für Managementsysteme, der ISO/IEC 17024 für Zertifizierungsstellen für Personen und des ISO/IEC Guide 65 für Zertifizierungsstellen für Produkte, gilt als Rahmen-MLA. Ein Rahmen-MLA schafft Vertrauen darin, dass die KBS bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit in den Konformitätsbewertungstätigkeiten gleichermaßen zuverlässig sind.
- Ein MLA für die Akkreditierung von KBS, das auch die spezifische Konformitätsbewertungsnorm oder das spezifische Konformitätsbewertungsprogramm als Akkreditierungsbereich enthält, erzeugt Vertrauen in die Gleichwertigkeit der Zertifizierung.

Ein IAF MLA fördert das Vertrauen, das für die Akzeptanz der Zertifizierung auf dem Markt erforderlich ist. Eine Organisation oder eine Person mit einer Zertifizierung nach einer spezifischen Norm oder einem spezifischen Programm, die/das durch eine AS akkreditiert ist, die Unterzeichner eines IAF MLA ist, kann weltweit anerkannt werden und damit den internationalen Handel fördern.

Ausgabe 1

Erstellt durch: IAF Technical Committee

Genehmigt durch: IAF Mitglieder

Datum: 11. Oktober 2007

Ausgabedatum: 20. November 2007

Datum der Anwendung: 15. September 2008

Kontaktperson für Anfragen: John Owen, IAF Corporate Secretary

Kontakt: Tel: +612 9481 7343;

Email: secretary1@iaf.nu

Inhaltsverzeichnis

Einleitung zu den verbindlichen IAF-Dokumenten	4
0 EINLEITUNG	5
1 DEFINITIONEN.....	6
1.1 Organisation.....	6
1.2 Standort	6
1.3 Zeitweiliger Standort	6
1.4 Zusätzliche Standorte	6
1.5 Organisation mit mehreren Standorten	7
2 ANWENDUNG	7
2.1 Standort	7
2.2 Zeitweiliger Standort	7
2.3 Organisation mit mehreren Standorten	7
3 EIGNUNG EINER ORGANISATION FÜR EINE STICHPROBENARTIGE ÜBERPRÜFUNG	8
4 EIGNUNG DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE	10
4.1 Vertragsprüfung	10
4.2 Auditierung.....	11
4.3 Nichtkonformitäten	11
4.4 Zertifizierungsdokumente	12
5 STICHPROBENPRÜFUNG	13
5.1 Methodik	13
5.2 Größe der Stichprobe.....	14
5.3 Auditzeiten	16
5.4 Zusätzliche Standorte	16

Vorwort zur deutschen Übersetzung des verpflichtenden IAF-Dokuments IAF MD1:2007 (Ausgabe 1)

Der DAR stellt dieses Empfehlungspapier „*IAF Mandatory Document for the Certification of Multiple Sites Based on Sampling*“ zur Untersetzung der ISO/IEC 17021:2006 seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit zur Verfügung. Es enthält Informationen, die ursprünglich in Anhängen der Leitfäden zu den ISO Guides 62 und 66 enthalten waren und bei IAF auch mit Erscheinen der ISO/IEC 17021 für wichtig und erhaltenswert befunden wurden. Für IAF-Mitglieder, die die gegenseitige Anerkennungsvereinbarung unterzeichnet haben, ist dieses Dokument verpflichtend anzuwenden.

Einleitung zu verbindlichen IAF-Dokumenten

Der Begriff “sollte” wird in diesem Dokument verwendet, um anerkannte Möglichkeiten zur Einhaltung der Anforderungen der Norm aufzuzeigen. Eine Konformitätsbewertungsstelle (KBS) kann diese Anforderungen gleichwertig einhalten, vorausgesetzt, dies kann gegenüber einer Akkreditierungsstelle (AS) nachgewiesen werden. Der Begriff “müssen” wird in diesem Dokument verwendet, um diejenigen Bestimmungen aufzuzeigen, die die Anforderungen der relevanten Norm widerspiegeln und verbindlich sind.

IAF Verbindliches Dokument für Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten auf der Grundlage von stichprobenartigen Überprüfungen

Dieses Dokument ist für die konsequente Anwendung des Abschnitts 9.1.5. der ISO/IEC 17021:2006 verbindlich und stützt sich auf die Anleitungen, die bisher in IAF GD2: 2005 Anhang 3 und IAF GD6:2003, Abschnitte G.5.3.5 bis G.5.3.13 gegeben sind. Alle Abschnitte der ISO/IEC 17021:2006 kommen weiterhin zur Anwendung; dieses Dokument ersetzt keine Anforderungen aus dieser Norm. Dieses verbindliche Dokument gilt nicht ausschließlich für Qualitätsmanagementsysteme (QMS) und Umweltmanagementsysteme (UMS); es kann auch für andere Managementsysteme verwendet werden. Jedoch können relevante Normen spezifische Anforderungen für Organisationen mit mehreren Standorten vorgeben oder die Nutzung von stichprobenartigen Überprüfungen ausschließen (z. B. ISO/IEC 27006, ISO/TS 22003).

0. EINLEITUNG

- 0.1. Dieses Dokument gilt für das Audit und, wo anwendbar, für die Zertifizierung von Managementsystemen in Organisationen mit einem Netzwerk an Standorten um sicher zu stellen, dass die Auditierung angemessenes Vertrauen in die Konformität des Managementsystems mit der relevanten Norm an allen aufgelisteten Standorten liefert und dass die Auditierung praktisch durchführbar von den wirtschaftlichen und operativen Bedingungen her möglich ist.
- 0.2. In der Regel sollten Zertifizierungsaudits und darauf folgende Überwachungs- und Rezertifizierungs-Audits an jedem Standort der Organisation, der von der Zertifizierung abzudecken ist, stattfinden. Wo jedoch die Tätigkeit der zu zertifizierenden Organisation an verschiedenen Standorten in ähnlicher Weise, unter der Befugnis und Kontrolle der Organisation, abläuft, kann eine Zertifizierungsstelle entsprechende Verfahren zum Einsatz bringen, mit deren Hilfe sowohl während des Erstaudits als auch bei nachfolgenden Überwachungs- und Rezertifizierungs-Audits Stichproben durchgeführt werden. Dieses Dokument befasst sich mit den Bedingungen, unter denen die Durchführung dieser stichprobenartigen Überprüfungen für akkreditierte Zertifizierungsstellen einschließlich der Berechnung des Stichprobenumfangs sowie der Dauer des Audits annehmbar ist.
- 0.3. Dieses Dokument ist nicht anzuwenden auf die Auditierung von Organisationen, die über mehrere Standorte verfügen oder auf eine Kombination von Standorten, wo an den unterschiedlichen Standorten grundsätzlich verschiedene Prozesse oder Tätigkeiten ablaufen, selbst wenn diese unter dem gleichen Managementsystem erfolgen. Die Bedingungen,

unter denen Zertifizierungsstellen Reduzierungen bei der regulären vollständigen Auditierung jeden Standorts unter diesen Umständen vornehmen können, müssen für jeden Standort, für den eine Reduzierung vorgeschlagen wird, begründet werden.

- 0.4. Dieses Dokument ist anwendbar auf akkreditierte Zertifizierungsstellen, die stichprobenartige Überprüfungen bei ihren Auditierungen und Zertifizierungen von Organisationen mit mehreren Standorten anwenden. Dennoch kann eine akkreditierte Zertifizierungsstelle ausnahmsweise von diesem Dokument abweichen, vorausgesetzt, sie ist in der Lage, entsprechende Begründungen anzuführen. Diese Begründungen müssen bei der Beurteilung durch die Akkreditierungsstelle nachweisen, dass das gleiche Vertrauensniveau bezüglich der Konformität des Managementsystems an allen gelisteten Standorten erreicht werden kann.
- 0.5. Wenn eine Organisation als Antragsteller für eine Zertifizierung auf der Grundlage von stichprobenartigen Überprüfungen in Frage kommt, muss die Zertifizierungsstelle über Regelungen verfügen, die die Anwendung dieses Dokuments gegenüber der Organisation vor Beginn des Audits erläutert.

1. DEFINITIONEN

1.1. Organisation

Der Begriff Organisation wird verwendet, um ein Unternehmen oder eine sonstige Organisation zu bezeichnen, die ein Managementsystem besitzt, das der Auditierung und Zertifizierung unterliegt.

1.2. Standort

Ein Standort ist ein bleibender Ort, an dem eine Organisation Arbeiten oder Dienstleistungen ausführt.

1.3. Zeitweiliger Standort

Ein zeitweiliger Standort wird durch eine Organisation eingerichtet, um spezifische Arbeiten oder eine Dienstleistung über einen begrenzten Zeitraum auszuführen und der kein ständiger Standort werden wird (z. B. eine Baustelle).

1.4. Zusätzliche Standorte

Ein neuer Standort oder Gruppe von Standorten, die einem bereits existierenden Netzwerk mehrerer Standorte hinzugefügt wird.

1.5. Organisation mit mehreren Standorten

Eine Organisation mit mehreren Standorten wird definiert als eine Organisation, die eine festgelegte, zentrale Geschäftsstelle besitzt (im Weiteren Zentrale genannt – aber nicht notwendigerweise der Hauptsitz einer Organisation), in dem bestimmte Tätigkeiten geplant, überwacht oder geleitet werden, sowie ein Netzwerk an lokalen Geschäftsstellen oder Zweigstellen (Standorten), in denen solche Tätigkeiten vollständig oder teilweise ausgeführt werden.

2. ANWENDUNG

2.1. Standort

- 2.1.1. Ein Standort könnte das gesamte Terrain beinhalten, auf dem Tätigkeiten unter der Kontrolle einer Organisation an einem bestimmten Ort ausgeführt werden, einschließlich jeder damit verbundenen bzw. angegliederten Lagerung von Rohstoffen, Nebenprodukten, Zwischenprodukten, Endprodukten und Abfall sowie in die Tätigkeiten mit einbezogene Ausrüstung oder Infrastruktur, ob ortsfest oder nicht. Falls gesetzlich vorgeschrieben, müssen Definitionen aus nationalen oder regionalen Regelungen zur Lizenzvergabe verwendet werden.
- 2.1.2. Wo es nicht möglich ist, einen Standort zu definieren (z. B. für Dienstleistungen), sollte der Umfang der Zertifizierung die Tätigkeiten am Hauptsitz der Organisation ebenso umfassen wie die Erbringung ihrer Dienstleistungen. Wenn es relevant ist, kann die Zertifizierungsstelle entscheiden, dass das Zertifizierungsaudit nur dort durchgeführt wird, wo die Organisation ihre Dienstleistungen erbringt. In solchen Fällen müssen alle Schnittstellen mit der Zentrale identifiziert und auditiert werden.

2.2. Zeitweiliger Standort

- 2.2.1. Um Arbeitsweise und Wirksamkeit des Managementsystems nachzuweisen, können zeitweilige Standorte, die vom Managementsystem der Organisation erfasst werden, einem stichprobenweisen Audit unterzogen werden. Sie können aber auch, vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen der Zertifizierungsstelle und der Organisation des Auftraggebers, in den Geltungsbereich einer Mehrfach-Standort-Zertifizierung einbezogen werden. Wenn diese Standorte im Geltungsbereich enthalten sind, so müssen diese als zeitweilige Standorte gekennzeichnet werden.

2.3. Organisation mit mehreren Standorten

- 2.3.1. Eine Organisation mit mehreren Standorten braucht keine einzelne juristische Person zu sein, allerdings müssen alle Standorte eine rechtliche oder vertragliche Verbindung mit der Zentrale der Organisation haben und

einem gemeinsamen Managementsystem unterliegen, das durch die Zentrale festgelegt und eingerichtet wird und regelmäßiger Überwachung sowie internen Audits durch die Zentrale unterliegt. Dies bedeutet, dass die Zentrale das Recht besitzt, von den Standorten zu fordern, Korrekturmaßnahmen umzusetzen, wenn diese an einem Standort erforderlich sind. Gegebenenfalls sollte dies in der formellen Vereinbarung zwischen der Zentrale und den Standorten festgehalten werden.

Beispiele möglicher Organisationen mit mehreren Standorten sind:

- Organisationen, die mit Lizenzvertrag arbeiten (Franchising)
- Herstellerfirmen mit einem Netzwerk an Vertriebsniederlassungen (dieses Dokument würde sich auf das Verkaufsnetzwerk beziehen)
- Dienstleistungsfirmen mit mehreren Standorten, die eine ähnliche Dienstleistung anbieten
- Firmen mit mehreren Zweigstellen

3 EIGNUNG EINER ORGANISATION FÜR EINE STICHPROBENARTIGE ÜBERPRÜFUNG

- 3.0.1 Die Prozesse müssen an allen Standorten im Wesentlichen gleichartig sein und mit ähnlichen Methoden und Verfahren durchgeführt werden. Wenn an einigen der in Betracht kommenden Standorte ähnliche, aber weniger Prozesse als an anderen Standorte durchgeführt werden, können sich diese Standorte für eine Multi-Standort-Zertifizierung eignen, vorausgesetzt, dass diese/r Standort/e, an dem/denen die meisten Prozesse oder kritische Prozesse abgewickelt werden, einem vollständigen Audit unterliegt/unterliegen.
- 3.0.2 Organisationen, die ihre Geschäfte an verschiedenen Standorten durch miteinander verknüpfte Prozesse abwickeln, sind ebenfalls für die stichprobenartige Überprüfung geeignet, vorausgesetzt alle anderen Bestimmungen in diesem Dokument sind erfüllt. Sind die Prozesse an den einzelnen Standorten nicht ähnlich, aber deutlich miteinander verknüpft, so muss der Plan zur stichprobenartigen Überprüfung wenigstens ein Beispiel eines jeden Prozesses, der von der Organisation durchgeführt wird, beinhalten (z. B. Herstellung elektronischer Bauteile an einem Standort, Montage derselben Bauteile – durch dieselbe Firma an verschiedenen anderen Standorten).
- 3.0.3 Das Managementsystem der Organisation muss unter einem zentral kontrollierten Plan zentral verwaltet werden und einer zentralen Management-Bewertung unterliegen. Alle zugehörigen Standorte (einschließlich der zentralen Verwaltungsfunktion) müssen dem internen Auditprogramm der Organisation unterliegen und in Übereinstimmung mit

diesem Programm auditiert worden sein, bevor die Zertifizierungsstelle ihre Auditierung beginnt.

- 3.0.4 Es muss nachgewiesen werden, dass die Zentrale der Organisation ein Managementsystem in Übereinstimmung mit der maßgeblichen Managementsystem-Norm, der das Audit unterliegt, eingerichtet hat und dass die gesamte Organisation die Anforderungen der Norm erfüllt. Dies muss die Berücksichtigung relevanter Vorschriften mit einschließen.
- 3.0.5 Die Organisation sollte ihre Fähigkeit, Daten (einschließlich der unten aufgelisteten Elemente, ohne auf diese beschränkt zu sein) von allen Standorten einschließlich der zentralen Geschäftsstelle und deren Führung zu sammeln und zu analysieren und ferner auch ihre Berechtigung und Fähigkeit nachweisen, erforderliche organisatorische Veränderungen zu veranlassen:
- Systemdokumentation und Systemveränderungen;
 - Management-Bewertung;
 - Beschwerden;
 - Bewertung der Korrekturmaßnahmen;
 - Planung interner Audits und Bewertung der Ergebnisse;
 - Änderungen der Umweltaspekte und damit verbundene Auswirkungen für Umweltmanagementsysteme (UMS) und
 - Unterschiedliche rechtliche Anforderungen.
- 3.0.6 Nicht alle Organisationen, die die Definition einer Organisation mit mehreren Standorten erfüllen, sind für die stichprobenartige Überprüfung geeignet.
- 3.0.7 Nicht alle Managementsystem-Normen eignen sich dazu, bei einer Multi-Standort-Zertifizierung berücksichtigt zu werden. Zum Beispiel wäre eine stichprobenartige Überprüfung an mehreren Standorten ungeeignet, wenn die Auditierung veränderlicher örtlicher Umstände eine Anforderung der Norm ist. Für einige Programme werden spezielle Regeln angewandt, zum Beispiel für diejenigen, die Fahrzeuge (TS 16949) und Luft- und Raumfahrt (AS 9100er Reihe) beinhalten. Die Anforderungen dieser Programme müssen Vorrang haben.
- 3.0.8 Zertifizierungsstellen sollten über dokumentierte Verfahren verfügen, um derartige stichprobenartige Überprüfungen dort einzuschränken, wenn diese nicht angemessen sind, ausreichend Vertrauen in die Effektivität des zu auditierenden Managementsystems zu erlangen. Solche Einschränkungen sollten im Hinblick auf folgende Faktoren durch die Zertifizierungsstelle definiert werden:

- Geltungsbereiche oder Tätigkeiten (d.h. basierend auf der Beurteilung der Risiken oder der mit diesem Bereich oder dieser Tätigkeit verbundenen Komplexität);
- Größe der Standorte, die für die Multi-Standort-Auditierung (Auditierung mehrerer Standorte) geeignet sind;
- Abweichungen bei der lokalen Umsetzung des Managementsystems, z.B. bei häufiger Anpassung von Management System bezogenen Plänen, um unterschiedliche Tätigkeiten, vertrags- oder rechtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen;
- Nutzung zeitweiliger Standorte, die unter dem Managementsystem der Organisation tätig sind und die nicht im Zertifizierungsbereich enthalten sein müssen.

4. EIGNUNG DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

4.0.1. Bevor der Auditierungsprozess beginnt, muss die Zertifizierungsstelle der Organisation Informationen bezüglich der Anwendung dieses Dokuments und der maßgeblichen Managementsystem-Normen zustellen und sollte nicht mit der Auditierung fortfahren, wenn einige Bestimmungen nicht erfüllt werden. Bevor sie mit dem Auditierungsprozess beginnt, sollte sie die Organisation darüber informieren, dass das Zertifikat nicht ausgestellt wird, wenn während des Erstaudits Nichtkonformitäten festgestellt werden.

4.1. Vertragsprüfung

4.1.1. Die Verfahren der Zertifizierungsstelle sollten sicher stellen, dass durch die erste Vertragsprüfung sowohl die Komplexität und das Ausmaß der Tätigkeiten, die durch das Managementsystem abgedeckt werden, als auch die Unterschiede zwischen den Standorten als Grundlage zur Bestimmung des Niveaus der Stichprobenprüfung.

4.1.2. Die Zertifizierungsstelle muss die zentrale Funktion der Organisation, mit der sie eine rechtlich durchsetzbare Vereinbarung zur Bereitstellung von Zertifizierungstätigkeiten hat, identifizieren.

4.1.3. Die Zertifizierungsstelle muss in jedem einzelnen Fall überprüfen, zu welchem Ausmaß Standorte einer Organisation im Wesentlichen die gleichen Arten von Prozessen nach den gleichen Verfahren und Methoden betreiben. Siehe Abschnitt 3.1.1 für Standorte, an denen weniger als an anderen Standorten, aber ähnliche Prozesse durchgeführt werden und Abschnitt 3.1.2 für Standorte, an denen miteinander verknüpfte Prozesse durchgeführt werden. Die Stichprobenverfahren können nur auf die einzelnen Standorte nach einer positiven Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle angewandt werden, dass alle Standorte, die für die Einbeziehung in Tätigkeiten an

mehreren Standorten vorgeschlagen sind, die Vorschriften zur Eignung für die stichprobenartige Überprüfung einhalten.

- 4.1.4. Wenn alle Standorte einer Dienstleistungsorganisation, an denen die einer Zertifizierung unterliegenden Tätigkeiten ausgeführt werden, nicht bereit sind, sich zur gleichen Zeit einer Zertifizierung zu unterziehen, so muss von der Organisation gefordert werden, die Zertifizierungsstelle im voraus über diejenigen Standorte zu informieren, die sie in die Zertifizierung mit aufnehmen möchte und welche von der Zertifizierung auszuschließen sind.

4.2. Auditierung

- 4.2.1. Die Zertifizierungsstelle muss über dokumentierte Verfahren zum Umgang mit Auditierungen innerhalb ihres Verfahrens für mehrere Standorte verfügen. Derartige Verfahren müssen festlegen, wie die Zertifizierungsstelle sich selbst davon überzeugt, dass dasselbe Managementsystem die Tätigkeiten an allen Standorten lenkt, tatsächlich an allen Standorten umgesetzt wird und dass die in Abschnitt 3 festgelegten Kriterien zur Eignung der Organisation erfüllt werden. Diese Anforderung betrifft auch auf ein Managementsystem, innerhalb dessen elektronische Dokumenten- oder Prozesslenkung oder sonstige elektronische Prozesse Anwendung finden. Die Zertifizierungsstelle muss die Gründe für das Vorgehen mit einem Konzept für mehrere Standorte rechtfertigen und dokumentieren.

- 4.2.2. Wenn mehr als ein Auditteam in die Auditierung oder Überwachung des Netzwerks eingebunden ist, so sollte die Zertifizierungsstelle einen einzelnen Auditleiter benennen, dessen Verantwortlichkeit darin besteht, die Feststellungen der Auditteams zusammen zu führen und daraus einen Gesamtbericht zu erstellen.

4.3. Nichtkonformitäten

- 4.3.1. Wenn, wie in ISO/IEC 17021 Abschnitt 9.1.15 (b) definiert, Nichtkonformitäten an einzelnen Standorten aufgefunden werden, entweder während des internen Audits der Organisation oder während der Auditierung durch die Zertifizierungsstelle, so sollte eine Nachforschung angestellt werden, ob die anderen Standorte ebenfalls betroffen sein können. Aus diesem Grund sollte die Zertifizierungsstelle von der Organisation fordern, dass diese ihre Nichtkonformitäten überprüft um festzustellen, ob diese eine allgemeine Unzulänglichkeit des Gesamtsystems, die auch auf andere Standorte zutrifft, darstellen oder nicht. Falls festgestellt wird, dass dies der Fall ist, so sollten Korrekturmaßnahmen durchgeführt und nachgeprüft werden, und zwar sowohl in der Zentrale als auch an den einzelnen betroffenen Standorten. Falls festgestellt wird, dass dies nicht der Fall ist, so sollte die Organisation in der Lage sein, gegenüber der Zertifizierungsstelle nachzuweisen, dass eine Einschränkung ihrer Folgemaßnahmen gerechtfertigt ist.

- 4.3.2. Die Zertifizierungsstelle muss fordern, dass diese Tätigkeiten nachgewiesen werden und die Häufigkeit ihrer Stichprobenprüfungen und/oder Probenumfang erhöhen, bis sie sich überzeugt hat, dass die Kontrolle wieder hergestellt ist.
- 4.3.3. Falls - gemäß ISO/IEC 17021 Abschnitt 9.1.15 (b) - irgendein Standort eine Nichtkonformität aufweist, muss die Zertifizierung während des Entscheidungsfindungsprozesses gegenüber dem gesamten Netzwerk an aufgelisteten Standorten verweigert werden, bis zufriedenstellende Korrekturmaßnahmen umgesetzt wurden.
- 4.3.4. Es ist nicht erlaubt, dass die Organisation einen "problematischen" Standort während des Zertifizierungsprozesses ausschließt, um die Hindernisse, die durch die Existenz einer Nichtkonformität bei einem einzelnen Standort aufgetreten sind, zu überwinden. Ein solcher Ausschluss kann nur im Voraus vereinbart werden (Siehe Abschnitt 4.1.4).

4.4. Zertifizierungsdokumente

- 4.4.1. Zertifizierungsdokumente können mehrere Standorte beinhalten, vorausgesetzt jeder Standort, der im Geltungsbereich der Zertifizierung enthalten ist, wurde entweder selbst durch die Zertifizierungsstelle auditiert oder war Bestandteil des Stichproben-Audits, wie in diesem Dokument beschrieben.
- 4.4.2. Die Zertifizierungsstelle muss dem zertifizierten Kunden die Zertifizierungsdokumente nach seiner Wahl zur Verfügung stellen. Diese Zertifizierungsdokumente müssen in jeder Hinsicht der ISO/IEC 17021 entsprechen.
- 4.4.3. Diese Dokumente müssen Name und Anschrift der Zentrale der Organisation enthalten sowie eine Liste aller Standorte, auf die sich die Zertifizierungsdokumente beziehen. Der Geltungsbereich bzw. eine andere Verweisung auf diese Dokumente müssen deutlich machen, dass die zertifizierten Tätigkeiten durch die Standorte des Netzwerks, die in der Liste aufgeführt sind, ausgeführt werden. Wenn der Geltungsbereich der Zertifizierung von Standorten nur als Teil des gesamten Geltungsbereiches der Organisation ausgestellt wird, so muss dessen Anwendbarkeit auf alle Standorte eindeutig festgelegt sein. Wenn zeitweilige Standorte in den Geltungsbereich mit einbezogen sind, so müssen diese in den Zertifizierungsdokumenten als zeitweilig gekennzeichnet sein.
- 4.4.4. Zertifizierungsdokumente können der Organisation für jeden Standort, der sich in der Zertifizierung befindet, ausgestellt werden, unter der Bedingung, dass diese denselben Geltungsbereich oder einen Teil dessen ausweist und dass es eine klare Verweisung auf die Haupt-Zertifizierungsdokumente enthält.

- 4.4.5. Die Zertifizierungsdokumente werden in vollem Umfang zurückgezogen, wenn die Zentrale oder einer der Standorte die erforderlichen Kriterien zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung nicht erfüllt.
- 4.4.6. Die Liste der Standorte muss von der Zertifizierungsstelle auf dem neuesten Stand gehalten werden. Diesbezüglich muss die Zertifizierungsstelle von der Organisation fordern, sie über die Schließung von Standorten, die von der Zertifizierung betroffen sind, zu informieren. Unterlassungen in der Informationsübermittlung werden von der Zertifizierungsstelle als Missbrauch der Zertifizierung betrachtet, und sie sollte darauf konsequent entsprechend ihren Verfahren reagieren.
- 4.4.7. Zusätzliche Standorte können zu einer bereits bestehenden Zertifizierung als Ergebnis einer Überwachungs- oder Rezertifizierungstätigkeit oder Erweiterung des Zertifizierungsbereichs hinzugefügt werden. Die Zertifizierungsstelle muss über dokumentierte Verfahren zur Aufnahme neuer Standorte verfügen.

5. STICHPROBENARTIGE ÜBERPRÜFUNG

5.1. Methodik

- 5.1.1. Die Stichprobenprüfung sollte teilweise selektiv auf den weiter unten aufgeführten Faktoren basieren und teilweise nicht-selektiv, und sie sollte eine repräsentative Auswahl an unterschiedlichen Standorten zur Folge haben, ohne das Zufallselement der Stichprobe auszuschließen.
- 5.1.2. Wenigstens 25% der Stichproben sollten im Zufallsverfahren ausgewählt werden.
- 5.1.3. Bei der Berücksichtigung der im Folgenden aufgeführten Maßnahmen sollte der Rest so ausgewählt werden, dass die Unterschiede zwischen den ausgewählten Standorten über den Gültigkeitszeitraum des Zertifikats so groß wie möglich sind.
- 5.1.4. Die Auswahlkriterien für den Standort können u.a. folgende Aspekte beinhalten:
- Ergebnisse interner Audits an den Standorten und Management-Bewertungen oder früherer Zertifizierungsaudits;
 - Aufzeichnungen zu Beschwerden und anderen relevanten Aspekten zu Korrektur- und vorbeugenden Maßnahmen;
 - Signifikante Unterschiede in der Größe der Standorte;
 - Abweichungen in Schichtmodellen und Arbeitsverfahren;
 - Komplexität des Managementsystems und der Prozesse, die an den Standorten durchgeführt werden;

- Modifikationen seit dem letzten Zertifizierungsaudit;
- Reifegrad des Managementsystems und Kenntnisse über die Organisation;
- Umweltbezogene Fragestellungen sowie Ausmaß der Aspekte und damit verbundene Auswirkungen auf Umweltmanagementsysteme (UMS);
- Unterschiede in der Kultur, Sprache und den gesetzlichen Regelungen; und
- Geographische Standortverteilung.

5.1.5. Diese Auswahl muss nicht am Anfang des Auditprozesses erfolgen. Sie kann auch erfolgen, wenn die Auditierung in der Zentrale abgeschlossen ist. Auf jeden Fall muss die Zentrale über die Standorte informiert werden, die Teil der Stichprobenprüfung sein sollen. Dies kann relativ kurzfristig erfolgen, sollte aber ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf das Audit lassen.

5.2. Größe der Stichprobe

5.2.1. Die Zertifizierungsstelle muss über ein dokumentiertes Verfahren zur Bestimmung der durchzuführenden Stichprobenprüfung verfügen, wenn Standorte als Teil der Auditierung und Zertifizierung einer Organisation mit mehreren Standorten auditiert werden. Dabei sollten alle in diesem Dokument beschriebenen Faktoren Berücksichtigung finden.

5.2.2. Die Zertifizierungsstelle muss Aufzeichnungen zu jeder stichprobenartigen Überprüfung an mehreren Standorten führen und rechtfertigen, dass sie in Übereinstimmung mit diesem Dokument arbeitet.

5.2.3. Die folgende Berechnung basiert auf dem Beispiel einer Tätigkeit mit niedrigem bis mittlerem Risiko mit weniger als 50 Angestellten an jedem Standort basiert. Die Mindestanzahl an Standorten, die zu begehen sind, beträgt per Audit:

- **Erstaudit:** die Größe der Probe sollte die Quadratwurzel der Anzahl der abgelegenen Standorte sein: ($y=\sqrt{x}$), gerundet auf die höhere ganze Zahl.
- **Überwachungsaudit:** die Größe der jährlichen Stichprobe sollte die Quadratwurzel der Anzahl der abgelegenen Standorte sein, multipliziert mit Faktor von 0,6 ($y=0,6 \sqrt{x}$), gerundet auf die höhere ganze Zahl.
- **Re-Zertifizierungsaudit:** die Größe der Stichprobe sollte die gleiche sein wie bei einem Erstaudit. Dennoch kann die Größe der Stichprobe mit einem Faktor 0,8 verringert werden, wenn das Managementsystem sich über einen Zeitraum von drei Jahren als effektiv erwiesen hat, d. h.: ($y=0,8 \sqrt{x}$), gerundet auf die höhere ganze Zahl.

- 5.2.4. Die Zertifizierungsstelle sollte innerhalb ihres Managementsystems den Risikograd der Tätigkeiten, wie oben gekennzeichnet, bestimmen.
- 5.2.5. Die Zentrale sollte während jeder Erstzertifizierung und jedem Re-Zertifizierungsaudit und mindestens jährlich als Teil der Überwachung auditiert werden.
- 5.2.6. Die Größe bzw. Häufigkeit der Stichprobe sollte erhöht werden, wenn die Risikoanalyse der Tätigkeit der Zertifizierungsstelle, die durch das in der Zertifizierung befindliche Managementsystem abgedeckt wird, bestimmte Umstände erkennen lässt bezüglich solcher Faktoren wie:
- Größe der Standorte und Anzahl der Angestellten (z. B. mehr als 50 Mitarbeiter an einem Standort);
 - Komplexität oder Risikograd der Tätigkeit und des Managementsystems;
 - Abweichungen in Arbeitspraktiken (z. B. Schichtarbeit);
 - Abweichungen in unternommenen Tätigkeiten;
 - Bedeutung und Ausmaß der Aspekte und damit verbundene Auswirkungen auf das Umweltmanagementsystem (UMS);
 - Aufzeichnungen zu Beschwerden und anderen relevanten Aspekten zu Korrektur- und vorbeugenden Maßnahmen;
 - Multinationale Aspekte; und
 - Ergebnisse interner Audits und Management-Bewertungen.
- 5.2.7. Wenn die Organisation ein hierarchisches System von Zweigniederlassungen aufweist (z. B. eine Hauptniederlassung (Zentrale), nationale Geschäftsstellen, regionale Geschäftsstellen, lokale Zweigstellen), so wird das oben definierte Stichprobenmodell für das Erstaudit auf jeder Stufe angewandt.

Beispiel:

1 Hauptniederlassung: Begehung bei jedem Auditzyklus (Erstauditierung oder Überwachung oder Re-Zertifizierung)

4 Nationale Zweigstellen: Stichprobe = 2: mindestens 1 nach dem Zufallsprinzip

27 regionale Geschäftsstellen: Stichprobe = 6: mindestens 2 nach dem Zufallsprinzip

1700 lokale Zweigstellen: Stichprobe= 42: mindestens 11 nach dem Zufallsprinzip.

5.3. Auditzeiten

- 5.3.1. Die Auditzeit für jeden zu begutachtenden Standort ist ein weiteres wichtiges Element, das berücksichtigt werden muss. Im Hinblick auf das Verfahren zur Zuteilung der Auditzeit muss die Zertifizierungsstelle darauf vorbereitet sein, den Zeitaufwand für jede Standortauditierung zu begründen.
- 5.3.2. Die Anzahl der Manntage pro Standort, einschließlich der Zentrale, sollte für jeden Standort, unter Verwendung des aktuell gültigen IAF-Dokuments zur Berechnung der Manntage für die entsprechende Norm, berechnet werden.
- 5.3.3. Reduzierungen können vorgenommen werden, um die Abschnitte zu berücksichtigen, die für die Zentrale und/oder die lokalen Standorte nicht relevant sind. Gründe zur Rechtfertigung derartiger Reduzierungen müssen durch die Zertifizierungsstelle aufgezeichnet werden.

Hinweis: Standorte, die die meisten oder kritische Prozesse durchführen, fallen nicht unter diese Reduzierungen (Abschnitt 3.1.1).

- 5.3.4 Die Gesamtzeit, die zur Erstbegutachtung und Überwachung aufgebracht wird, entspricht der Gesamtzeit, die an jedem Standort plus an der Zentrale verbracht wird. Sie sollte nie geringer sein als diejenige Zeit, die für die Größe und Komplexität der Arbeitsabläufe berechnet werden würde, wenn alle Arbeiten an einem einzelnen Standort ausgeführt worden wären (d.h. mit allen Angestellten der Firma an demselben Standort).

5.4. Zusätzliche Standorte

- 5.4.1. Wenn eine neue Gruppe von Standorten beantragt, in ein bereits zertifiziertes Netzwerk von mehreren Standorten aufgenommen zu werden, so sollte jede neue Standortgruppe als unabhängiges Set zur Ermittlung der Stichprobengröße betrachtet werden. Nachdem die neue Gruppe in das Zertifikat aufgenommen wurde, sollten die neuen Standorte zu den vorhandenen hinzugezählt werden, um die Stichprobengröße für zukünftige Überwachungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudits ermitteln zu können.

Ende des verbindlichen IAF-Dokuments zur Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten auf der Grundlage von stichprobenartigen Überprüfungen.